jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/9 5Ob528/93 (5Ob529/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1993

Norm

ABGB §1393 Ca
ABGB §1423

Rechtssatz

Im Falle eines gespaltenen Mietverhältnisses ist die Zahlung des Mietzinses durch den Unternehmenserwerber - wenn keine besonderen zusätzlichen Erklärungen erfolgen - als Zahlung einer fremden Schuld zu deuten; für den Vermieter besteht daher kein Grund, eine solche Zahlung nicht anzunehmen. Nur eine Zahlung, die nicht unzweideutig auf eine fremde Schuld erfolgt, muß nicht angenommen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 528/93
  Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 528/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0032756

Dokumentnummer

JJR_19931109_OGH0002_0050OB00528_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at